

# **Richtlinien**

**für die**

**Finanzierung**

**in**

**Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,**

**dem ländlichen Charakter angepassten  
Infrastrukturmaßnahmen**

**und**

**auf räumliche und thematische  
Schwerpunkte beschränkte integrierte  
ländliche Entwicklungskonzepte**

**vom 24.07.2015**

**in der Fassung vom 05.01.2016**

**(Finanzierungsrichtlinien – FiRiLi 2015)**

## Inhaltsübersicht

I.	Richtlinienübersicht.....	3
1	Ziel der Förderung .....	3
2	Inhalt der Richtlinie .....	3
3	Fördergebiet .....	4
4	Förderberechtigte .....	4
5	Zuständige Stellen.....	4
II.	Einzelbestimmungen .....	6
1	Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.....	6
1.1	Gegenstand der Förderung.....	6
1.2	Fördergebiet .....	6
1.3	Förderberechtigte.....	6
1.4	Verwendungszweck .....	6
1.5	Art und Umfang der Förderung (Zuwendung).....	7
1.6	Verfahren .....	11
2	Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen.....	14
2.1	Gegenstand der Förderung.....	14
2.2	Fördergebiet .....	14
2.3	Förderberechtigte.....	15
2.4	Verwendungszweck .....	15
2.5	Art und Umfang der Förderung (Zuwendung).....	15
2.6	Verfahren .....	17
3	SILEK .....	17
3.1	Gegenstand der Förderung.....	17
3.2	Fördergebiet .....	17
3.3	Förderberechtigte.....	17
3.4	Verwendungszweck .....	18
3.5	Art und Umfang der Förderung (Zuwendung).....	18
3.6	Verfahren .....	18
III.	A. Allgemeine Förderbestimmungen.....	19
III.	B. Förderbestimmungen für Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) .....	26

### Anlage zu Teil II Nr. 1.5.3 Abs. 8

### Anhang zu Teil III A. Nr. 27

## **I. Richtlinienübersicht**

### **1 Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- Belange des Natur- und Umweltschutzes,
- Grundsätze der AGENDA 21,
- demographischen Entwicklung sowie
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487) [ELER-VO] als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

### **2 Inhalt der Richtlinie**

Mit dieser Richtlinie werden Möglichkeiten zur Förderung von

- Ausführungsmaßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
- dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen sowie von
- auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkte integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (SILEK)

zusammengefasst.

Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind insbesondere

- a) der jeweils geltende Haushaltsplan des Landes Hessen,
- b) § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Rahmenplan,

- d) das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung,
  - e) das Hessische Ausführungsgesetz zum FlurbG vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426) in der jeweils geltenden Fassung und
  - f) die ELER-VO in der jeweils geltenden Fassung
- nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Unter Teil II, Einzelbestimmungen, werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt. Der Teil III enthält die für die drei Förderprogramme geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

### **3 Fördergebiet**

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelbestimmungen in Teil II im gesamten Landesgebiet gefördert.

### **4 Förderberechtigte**

Förderberechtigt sind entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II insbesondere die Teilnehmergemeinschaften (TG) nach dem FlurbG, Kommunen und andere Projektträger.

### **5 Zuständige Stellen**

Zuständig für Fragen der Förderung nach dieser Richtlinie ist:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL)  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611 / 815-0  
<http://www.wirtschaft.hessen.de>.

Bewilligungsstelle ist in Verfahren nach dem FlurbG und bei dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen die Flurbereinigungsbehörde (FB) beim jeweils örtlich zuständigen Amt für Bodenmanagement:

- Büdingen  
Bahnhofstraße 33  
63654 Büdingen  
Tel.: 06042 / 9612-0  
E-Mail: [info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de](mailto:info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de)  
zuständig für den Main-Kinzig Kreis und Wetteraukreis
- Fulda  
Washingtonallee 1  
36041 Fulda

Tel.: 0661 / 8334-0  
E-Mail: info.afb-fulda@hvbh.hessen.de  
zuständig für den Landkreis Fulda und den Vogelsbergkreis

- Heppenheim  
Odenwaldstraße 6  
64646 Heppenheim  
Tel.: 06252 / 127-0  
E-Mail: info.afb-heppenheim@hvbh.hessen.de  
zuständig für den Landkreis Bergstraße, den Landkreis Odenwald, den Landkreis Darmstadt - Dieburg, den Landkreis Offenbach, den Landkreis Groß Gerau und die Städte Darmstadt und Offenbach
- Homberg (Efze)  
Behördenzentrum  
Waßmuthshäuser Straße 54  
34576 Homberg (Efze)  
Tel.: 05681 / 7704-0  
E-Mail: info.afb-homberg@hvbh.hessen.de  
zuständig für den Schwalm-Eder-Kreis, den Landkreis Hersfeld-Rothenburg und den Werra- Meißner-Kreis
- Korbach  
Medebacher Landstraße 27  
34497 Korbach  
Tel.: 05631 / 978-230  
E-Mail: info.afb-korbach@hvbh.hessen.de  
zuständig für den Landkreis Waldeck-Frankenberg, den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel
- Limburg an der Lahn  
Berner Straße 11  
65552 Limburg an der Lahn  
Tel.: 06431 / 9105-0  
E-Mail: info.afb-limburg@hvbh.hessen.de  
zuständig für den Rheingau-Taunus-Kreis, den Landkreis Limburg-Weilburg, den Hochtaunuskreis, den Main-Taunus-Kreis und die Städte Frankfurt und Wiesbaden
- Amt für Bodenmanagement Marburg  
Robert-Koch-Straße 17  
35037 Marburg  
Tel.: 06421 / 3873-0  
E-Mail: info.afb-marburg@hvbh.hessen.de  
zuständig für den Landkreis Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Gießen.

Bewilligungsstelle für SILEK ist die Obere Flurbereinigungsbehörde (OFB) beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Schaperstraße 16  
65195 Wiesbaden  
Tel.: 0611 / 535-0  
E-Mail: info.hlbh@hvbh.hessen.de

Die aktuellen Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der jeweils zuständigen Stellen sind auch auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation unter <http://www.hvbg.hessen.de> aufgelistet.

## **II. Einzelbestimmungen**

### **1 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz**

#### **1.1 Gegenstand der Förderung**

1.1.1 Gegenstand der Förderung sind Ausgaben für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG mit Ausnahme des freiwilligen Landtausches nach § 103a FlurbG.

1.1.2 Die Förderung von Verfahrenskosten ist nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

#### **1.2 Fördergebiet**

Fördergebiet ist das gesamte Landesgebiet unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Nr. 1.5.2 Abs. 3 Buchst. f. Die Verfahren nach dem FlurbG werden insbesondere dort zur Entwicklung ländlicher Gebiete eingesetzt, wo sie der Zielerreichung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte dienen können; die Entscheidung, ob das jeweilige Verfahren nach dem FlurbG dieser Zielerreichung dient, trifft die OFB.

#### **1.3 Förderberechtigte**

Zuwendungen können TG, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und bei Maßnahmen der Dorferneuerung nach Nr. 1.5.2 Abs. 2 Buchst. e Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten.

#### **1.4 Verwendungszweck**

Die Förderung der Flurbereinigung soll zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Grundsätze der AGENDA 21, der demographischen Entwicklung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme beitragen. Die ländlichen Strukturen sol-

len durch Investitionen in die Infrastruktur und Verfahren der Bodenordnung nachhaltig gestärkt und entwickelt werden.

## **1.5 Art und Umfang der Förderung (Zuwendung)**

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

1.5.2 Ausführungskosten nach dem FlurbG

- (1) Die zur Ausführung der Verfahren nach dem FlurbG erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen den TG zur Last (§ 105 FlurbG) und können gefördert werden.
- (2) Förderfähige (zuwendungsfähige) Ausführungskosten entstehen insbesondere für
  - a) die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG), einschließlich der Beseitigung eventueller Elementarschäden, die vor Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen entstehen,
  - b) die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und Gewässerschutz sowie den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen,
  - c) weitere Maßnahmen zur Sicherung eines (nachhaltig) leistungsfähigen Naturhaushaltes und Schaffung eines Biotopverbundsystems,
  - d) landeskulturelle Maßnahmen, z. B. bodenverbessernde und landbautechnische Maßnahmen (Zäune, Viehtränken u. a.),
  - e) Maßnahmen der Dorferneuerung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters),
  - f) notwendige Maßnahmen zur Herstellung der wertgleichen Abfindung, wie z. B. Instandsetzung der neuen Grundstücke, den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
  - g) die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),
  - h) die Zinsen für die von der TG für Ausführungsmaßnahmen zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,
  - i) die der TG bei Vermessung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten sowie der ihr entstehende Verwaltungsaufwand,

- j) die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG),
  - k) den Landwischenerwerb, soweit er 10 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens nicht übersteigt und die beim Landwischenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der TG bei der Verwertung der Flächen entstehen, einschließlich Finanzierungskosten. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die OFB für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt einen höheren Prozentsatz festlegen.
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind:
- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
  - b) Landankauf mit Ausnahme des Landwischenerwerbs,
  - c) Kauf von Lebendinventar,
  - d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
  - e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
  - f) Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
  - g) Betriebskosten und
  - h) Durchführung von Maßnahmen infolge unterlassener oder nicht ausreichender Unterhaltung vorhandener Anlagen.
- (4) Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
  - b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
  - c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
  - d) Bodenmelioration,
  - e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die unter Buchst. a bis e aufgeführten Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.



- (5) Zuwendungsfähige Ausführungskosten sind Kosten, die nach Abzug von Zuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter und Abzug der nicht zuwendungsfähigen (Ausführungs-) Kosten sowie zusätzlicher Deckungsmittel verbleiben.

Es sind insbesondere abzusetzen:

- a) Leistungen von Unternehmensträgern nach §§ 86 Abs. 2 und 88 Nr. 8 FlurbG,
  - b) Leistungen Dritter für Arbeiten, welche die TG im Verfahren für sie ausführt (z. B. nach § 88 Nr. 5 FlurbG),
  - c) Verkaufserlöse für Materialien, sofern ihre Anschaffungs- und Herstellungskosten bezuschusst wurden (z. B. Vermessungs- und Vermarktungsmaterial, Baumaterialien)
  - d) Beiträge Dritter für die Durchführung des Verfahrens.
- (6) Eine angemessene Kostenbeteiligung Dritter ist sicherzustellen, wenn die Ausführungsmaßnahme nicht nur dem gemeinschaftlichen Interesse der TG, sondern auch im öffentlichen Interesse oder im Interesse Dritter liegt (VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO).
- (7) Ausführungskosten werden im Regelfall als zuwendungsfähig bis zu folgenden Obergrenzen für die Kosten/beitragspflichtige Fläche<sup>1</sup> anerkannt:
- a) 2.500 Euro/ha in Verfahren nach § 1 FlurbG,
  - b) 2.000 Euro/ha in Verfahren nach § 86 FlurbG und
  - c) 500 Euro/ha in Verfahren nach § 91 FlurbG.
- (8) Müssen in begründeten Einzelfällen die Obergrenzen für die Kosten pro beitragspflichtige Fläche um mehr als 25 Prozent überschritten werden, so hat die OFB – vor der Genehmigung des ApKv nach Nr. 1.6.6 Abs. 5 – die Zustimmung des Fachministeriums einzuholen. Bei Weinbergungsverfahren entscheidet die OFB nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen.
- (9) Die zuwendungsfähigen Ausführungskosten gem. § 105 FlurbG können gedeckt werden durch
- a) Eigenleistungen der TG (Beiträge der Teilnehmer nach § 19 FlurbG),
  - b) Zuschüsse.

### 1.5.3 Eigenleistung der Zuwendungsempfänger (Beiträge der Teilnehmer nach § 19 FlurbG) und Höhe der Förderung

---

<sup>1</sup>Die beitragspflichtige Fläche umfasst alle Teile des Verfahrensgebietes, die durch Ausführungsmaßnahmen aufgewertet werden.

- (1) Die Eigenleistung setzt sich zusammen aus Geld- und Sachbeiträgen (§ 19 Abs. 1 FlurbG). Die TG kann die Teilnehmer anteilig nur zu Beiträgen heranziehen, soweit die Aufwendungen in deren Interesse liegen.
- (2) Die Eigenleistung kann auch von Dritten übernommen werden.
- (3) Die Eigenleistung kann in begründeten Fällen durch zinslose, rückzahlbare Zuschüsse des Landes vorfinanziert werden.
- (4) Die Eigenleistung der TG richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens. Das im Rahmen der Vorbereitung eines Verfahrens nach dem FlurbG zu erstellende Entwicklungskonzept trifft Aussagen, ob aus der Durchführung des Verfahrens Vorteile zu erwarten sind, die zu einer Abweichung von der auf nachfolgende Art zu ermittelnden prozentualen Belastung Einfluss haben könnten. Sie darf 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten. Innerhalb des festgelegten allgemeinen Zuschusssatzes zwischen 55 Prozent und 75 Prozent entspricht die prozentuale Belastung (B) der um die Zahl 18 verminderten bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ)

$$B = bEMZ - 18.$$

Die Ermittlung der prozentualen Belastung berücksichtigt durchschnittliche Vorteile aus der Durchführung des privatnützigen Verfahrens nach dem FlurbG in Höhe von 10 Prozent.

- (5) In Weinbergverfahren wird der Zuschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der für Weinbau zuständigen Behörde oder eines anderen Gutachters durch die OFB festgesetzt; dies gilt auch für Teile eines Flurbereinigungsgebietes, die als Weinberg genutzt werden. Der Zuschuss darf 65 Prozent nicht überschreiten.
- (6) Maßnahmen im Einzelinteresse, werden mit 25 Prozent Zuschuss gefördert. Die Eigenleistung ist von dem Begünstigten zu leisten.
- (7) Bei Maßnahmen der Dorferneuerung nach Nr. 1.5.2 Abs. 2 Buchst. e beträgt der Zuschuss 65 Prozent, für einzelne Beteiligte 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.
- (8) Die jeweilige Höhe der Förderung für beispielhafte ausführungskostenverursachende Maßnahmen ist in der Anlage aufgeführt.
- (9) Im Falle der Förderung von Maßnahmen des Wegebaus wird der sich nach Abs. 4 oder 5 ergebende Zuschuss nur gewährt, wenn der oder die Unterhaltungspflichtige in einer Satzung die Unterhaltung und Benutzung der Wege und der Wegebestandteile regelt. Anderenfalls erfolgt eine Verminderung des Zuschusses um 10 Prozentpunkte.

(10) Der sich nach Abs. 4 oder 5 ergebende Zuschusssatz wird von der OFB für Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung um 5 Prozentpunkte und für Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft um 5 Prozentpunkte erhöht.

(11) Wenn das Verfahren der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (z.B. SILEK, Regionale Entwicklungskonzepte aus LEADER) dient, wird der sich nach Abs. 4 oder 5 ergebende Zuschusssatz von der OFB um 5 Prozentpunkte erhöht.

(12) Der sich aus den Absätzen 4 bis 11 ergebende Zuschusssatz darf 80 Prozent nicht überschreiten.

Für Verfahren nach dem FlurbG, die bis zum 31. Dezember 2006 angeordnet wurden, können die zum Zeitpunkt der Anordnung geltenden Fördersätze angewendet werden.

1.5.4 Die Auszahlungen der Zuschüsse erfolgen auf Antrag, nachdem die Ausgaben für die bewilligten Maßnahmen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden (Erstattungsprinzip).

1.5.5 Die Auszahlungen von Zuschüssen können bis zu 3 Jahre nach Eintritt des neuen Rechtszustandes erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der OFB der Zeitraum verlängert werden.

## **1.6 Verfahren**

1.6.1 Der schriftliche Antrag zur Bewilligung der Zuwendungen ist bei der örtlich zuständigen FB zu stellen.

Dabei sind

- a) der Gegenstand der Förderung und
- b) Art, Umfang und Höhe der beantragten Zuwendung

sachgerecht darzustellen und zu begründen.

1.6.2 Die Anträge müssen zu den Stichtagen 28. Februar, 30. Juni und 30. Oktober bei der FB vorliegen und werden anhand nach der ELER-VO festgelegter Auswahlkriterien unter Berücksichtigung des Schwellenwertes durch diese gewertet und beschieden (regionales Ranking).

1.6.3 Das Ranking der Anträge erfolgt bis zum 15. März und bis zum 15. Juli sowie bis zum 15. November.

1.6.4 Bewilligungen werden nach erfolgter Auswahl der Anträge anhand des Rankings im Rahmen des Mittelkontingents von der FB auf der Grundlage dieser Richtlinien erteilt.

- 1.6.5 Die Prüfung, ob es sich bei den durchzuführenden Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 9. Mai 2008 (ABl. EU Nr. C 115 S. 47) handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU- Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt durch die FB.
- 1.6.6 Festlegung der Ausführungsmaßnahmen und -kosten – Ausführungsplan und Kostenvoranschlag (ApKv)
- (1) Die FB hat in allen Verfahren nach dem FlurbG einen mit dem Vorstand der TG und ggf. mit weiteren Maßnahmenträgern abgestimmten ApKv zu erstellen.
  - (2) Der ApKv muss alle vorgesehenen Ausführungsmaßnahmen sowie die hierfür veranschlagten Ausführungskosten enthalten, einschließlich der nach Nr. 1.6.8 vorweg bewilligten Maßnahmen und der Maßnahmen im überwiegenden Einzelinteresse. Die Maßnahmen sind gemäß ihrer Bedeutung zur Zielerreichung in der zeitlichen Abfolge nach ihrer Dringlichkeit auszuführen.
  - (3) Ausführungskosten, die von Dritten erstattet werden, sind im ApKv gesondert aufzuführen, dies gilt auch für anteilige Erstattungen.
  - (4) Im ApKv kann für nicht vorhersehbare Kosten ein Betrag von bis zu 10 Prozent der Gesamtsumme der voraussichtlich entstehenden Ausführungskosten eingesetzt werden. Der Endbetrag ist auf volle 1 000 Euro zu runden.
  - (5) Die OFB prüft und genehmigt den ApKv vor Finanzierung und Durchführung der Ausführungsmaßnahmen.
  - (6) Der ApKv ist 2-fach (für OFB und FB) gemeinsam mit den Unterlagen zur Feststellung/Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG der OFB vorzulegen. Eventuell sich ergebende Änderungen sind nach Anhörung des Vorstandes der TG einzuarbeiten. Das Fachministerium wird von der OFB über die Genehmigung des ApKv unterrichtet.
  - (7) Für Verfahren, in denen von der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG abgesehen wird und die entsprechenden Maßnahmen in den Flurbereinigungsplan aufgenommen werden, ist der ApKv dann aufzustellen, wenn der Umfang der Maßnahmen feststeht.
  - (8) Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter ist für die Einhaltung des genehmigten ApKv sowohl bezüglich der Maßnahmen als auch hinsichtlich der entsprechenden Kostenansätze (im Rahmen von  $\pm 10$  Prozent bei jeder Maßnahmenart) verantwortlich. Insbesondere hat sie oder er sicherzustellen, dass alle notwendigen Maßnahmen (einschließlich evtl. Kostensteigerungen und Maßnahmen als Folge von Verwaltungsstreitverfahren) durchgeführt werden können. Die Verfahrensleiterin

oder der Verfahrensleiter hat jeweils zu überprüfen, ob die ursprünglich geplanten und genehmigten Ausführungsmaßnahmen zur Erfüllung des Verfahrenszwecks noch angemessen und zeitgemäß sind und zur Durchführung kommen müssen.

- (9) Zu unabdingbar notwendigen Änderungen der genehmigten Kostenansätze, die den 10 prozentigen Rahmen überschreiten, hat die FB die vorherige Zustimmung der OFB einzuholen.
- (10) Muss der genehmigte ApKv hinsichtlich Art und Umfang der Maßnahmen und/oder der Gesamtausführungskosten geändert werden, hat die FB der OFB eine Änderung des ApKv zur Genehmigung vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abs. 1 bis 8.
- (11) Bei nicht genehmigten Änderungen erfolgt keine nachträgliche Anerkennung als „zuwendungsfähige Ausführungskosten“ durch die OFB. Nicht genehmigte Kosten sind vom Veranlasser bzw. der TG – außerhalb der richtliniengemäßen Belastungen – zu tragen.

#### 1.6.7 Bewilligungsbescheid mit Finanzierungsplan

- (1) Verfahren nach dem FlurbG, in denen Bewilligungsbescheide oder Finanzierungspläne vor dem 1. Januar 2004 vorliegen, sind entsprechend deren Inhalt zügig abzufinanzieren.
- (2) Unmittelbar nach Genehmigung des ApKv kann die FB auf Antrag der TG (oder anderer Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger) Fördermittel für Maßnahmen für das aktuelle Jahr und die jeweils darauf folgenden 2 Jahre in einem Bewilligungsbescheid mit Finanzierungsplan (BF) bewilligen.
- (3) Je eine Ausfertigung des BF erhalten der Vorstand der TG, ggf. andere Zuwendungsempfängerinnen oder -empfänger, die OFB und das Fachministerium.
- (4) Drittmittelgeber und Unternehmensträger werden über die sie betreffenden Regelungen des BF unterrichtet.

#### 1.6.8 Vorwegbewilligung

- (1) Nach Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsbeschlusses und auf Antrag des Vorstands der TG können Finanzierungsmittel in Höhe von max. 250 Euro/ha Verfahrensfläche vor Erstellung des ApKv nach Nr. 1.6.6 für folgende Zwecke vorweg bewilligt werden:
  - a) Wertermittlung, Feldvergleiche, allgemeiner Verwaltungsaufwand der TG,
  - b) Entwurfsarbeiten zur Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG,

- c) mit vorheriger Zustimmung der OFB für sonstige, vor Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG notwendige Arbeiten.
- (2) Die Vorwegbewilligung erfolgt durch die FB nach Freigabe des Vorwegbewilligungsbescheides durch die OFB. Ausfertigungen erhalten die OFB und das Fachministerium.

## **2 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen**

### **2.1 Gegenstand der Förderung**

2.1.1 Gegenstand der Förderung sind Aufwendungen für dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

2.1.2 Gefördert werden können insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Begleitung und Ausführung der dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen, einschließlich der hierfür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hiervon ausgenommen ist die Förderung von Ausgleichsabgaben.
- b) der Neubau von Wegen, die Befestigung vorhandener, nicht oder nicht ausreichend befestigter Wege im ländlichen Raum, einschließlich der dazugehörigen Kreuzungsbauwerke und erforderlicher Nebenanlagen und die Schaffung von Wegeersatzmaßnahmen.
- c) die Schaffung stationärer Transporteinrichtungen als Wegeersatz in Weinbergsteillagen einschließlich dazugehöriger Arbeiten an Weinbergsmauern.

2.1.3 Maßnahmen können gefördert werden, wenn die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege und die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) berücksichtigt werden und der Zuwendungsempfänger die Abstimmung mit der Gemeinde, der unteren Naturschutzbehörde, den sonstigen betroffenen TÖB (z. B. Wasserbehörden) und den nach § 63 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) anerkannten Naturschutzvereinigungen nachweist.

### **2.2 Fördergebiet**

Fördergebiet ist das gesamte Landesgebiet unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Nr. 2.5.3 Buchst. f. Die dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen werden insbesondere dort zur Entwicklung ländlicher Gebiete eingesetzt, wo sie der Zielerreichung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte dienen können.

## **2.3 Förderberechtigte**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften, sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- c) Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften.

## **2.4 Verwendungszweck**

Die Förderung der dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen soll zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Grundsätze der AGENDA 21, der demographischen Entwicklung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme beitragen. Die ländlichen Strukturen sollen durch Investitionen in die Infrastruktur nachhaltig gestärkt und entwickelt werden.

## **2.5 Art und Umfang der Förderung (Zuwendung)**

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

2.5.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) die förderfähigen Ausgaben der Maßnahmen, die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleiben;
- b) die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ab der Leistungsphase 5 in der jeweils geltenden Fassung.

2.5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Maßnahmen in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern,
- g) Betriebskosten,

- h) Maßnahmen für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und – im Falle von Wegebau – die dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen und
- i) Durchführung von Maßnahmen infolge unterlassener oder nicht ausreichender Unterhaltung vorhandener Anlagen.

2.5.4 Umfang und Höhe der Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:

- a) Für die Finanzierung der Maßnahmen beträgt der Zuschusssatz für die über 25 000 Euro (Bagatellgrenze) hinausgehenden förderfähigen Ausgaben 65 Prozent bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und vergleichbaren Körperschaften und 35 Prozent bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts. Bei der Förderung von natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9) zu beachten.
- b) In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der OFB von der Bagatellgrenze abgewichen werden.
- c) Die Bestimmungen unter Nr. 1.5.3 Abs. 9 gelten sinngemäß.
- d) Wenn die Maßnahmen der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, wird der Zuschuss von der OFB um 5 Prozentpunkte erhöht.
- e) Der Zuschusssatz (Z) darf nicht höher sein als der sich bei einem Verfahren nach dem FlurbG nach Nr. 1.5.3 Abs. 3 bis 10 ergebende Zuschusssatz. In Fällen, in denen der Zuschuss für die Maßnahmen höher wäre, errechnet sich der Zuschuss nach der Formel

$$Z = 118 - bEMZ.$$

2.5.5 Die Auszahlungen der Zuschüsse erfolgen auf Antrag, nachdem die Ausgaben für die bewilligten Maßnahmen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden (Erstattungsprinzip).



## **2.6 Verfahren**

2.6.1 Der schriftliche Antrag zur Bewilligung der Zuwendungen ist, mit Kostenvoranschlägen und dem Nachweis nach Nr. 2.1.3, bei der örtlich zuständigen FB zu stellen.

Dabei sind

- a) der Gegenstand der Förderung und
- b) Art, Umfang und Höhe der beantragten Zuwendung

sachgerecht darzustellen und zu begründen.

2.6.2 Die Anträge müssen zu den Stichtagen 28. Februar, 30. Juni und 30. Oktober bei der örtlich zuständigen FB vorliegen und werden anhand nach der ELER-VO festgelegter Auswahlkriterien unter Berücksichtigung des Schwellenwertes durch die OFB gewertet, diese veranlasst die Bescheidung durch die örtlich zuständige FB (landesweites Ranking).

2.6.3 Das Ranking der Anträge erfolgt bis zum 15. März und bis zum 15. Juli sowie bis zum 15. November.

2.6.4 Bewilligungen werden nach erfolgter Auswahl der Anträge anhand des Rankings im Rahmen des Mittelkontingents von der zuständigen FB für Maßnahmen auf der Grundlage dieser Richtlinien erteilt.

2.6.5 Die Prüfung, ob es sich bei den durchzuführenden Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 9. Mai 2008 (ABl. EU Nr. C 115 S. 47) handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU- Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt durch die Bewilligungsbehörden.

## **3 SILEK**

### **3.1 Gegenstand der Förderung**

Bei begründetem Bedarf kann im Vorfeld von Verfahren nach dem FlurbG (siehe Teil II Nr. 1) die Erarbeitung auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkter integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte (SILEK) als Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 GAKG, von der OFB gefördert werden.

### **3.2 Fördergebiet**

Fördergebiet ist das gesamte Landesgebiet.

### **3.3 Förderberechtigte**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

### **3.4 Verwendungszweck**

Zweck der Förderung ist die Erarbeitung eines auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkten Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts im Vorfeld von Verfahren nach dem FlurbG. Unter intensiver Mitwirkung der Bevölkerung werden für einen bestimmten Raum in einem gemeinsamen Prozess Chancen für den Raum untersucht, Entwicklungsziele formuliert und Projekte entwickelt, die die nachhaltige Entwicklungsfähigkeit des Raumes stärken sollen.

### **3.5 Art und Umfang der Förderung (Zuwendung)**

3.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

3.5.2 Die Erstellung des SILEK wird mit 75 Prozent der Kosten, jedoch höchstens mit 40 000 Euro gefördert.

3.5.3 Die Auszahlungen der Zuschüsse erfolgen auf Antrag, nachdem die Ausgaben für die bewilligten Maßnahmen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden (Erstattungsprinzip).

### **3.6 Verfahren**

3.6.1 Der schriftliche Antrag zur Bewilligung der Zuwendungen ist bei der OFB zu stellen.

Dabei sind

a) der Gegenstand der Förderung und

b) Art, Umfang und Höhe der beantragten Zuwendung

sachgerecht darzustellen und zu begründen.

3.6.2 Anträge werden kontinuierlich durch die Bewilligungsbehörde bearbeitet.

3.6.3 Bewilligungen werden nach sachlicher Priorität im Rahmen des Kontingents von der OFB für Maßnahmen auf der Grundlage dieser Richtlinien erteilt.

3.6.4 Die Prüfung, ob es sich bei den durchzuführenden Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 9. Mai 2008 (ABl. EU Nr. C 115 S. 47) handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU- Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

### **III. A. Allgemeine Förderbestimmungen**

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.
2. Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 44 LHO und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
  - im Falle von Hochbaumaßnahmen baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu den §§ 44, 44a BHO (ZBau), Anhang 1 zu den VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO,
  - Zinsungsregelung gemäß VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO sowie Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 mit ergänzenden Rechtsakten,
  - die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum Öffentlichen Auftragswesen in der jeweils gültigen Fassung.

Die ANBest-P, ANBest-GK sowie ggf. die ZBau und der Gemeinsame Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären. Dies befreit die Zuwendungsempfänger nicht von dem evtl. originär für sie geltenden Vergaberecht wie z.B. das GWB und das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

3. Die Zuwendungen zur Projektförderung werden als Anteilfinanzierung (nach den VV zu §§ 23 und 44 LHO) gewährt.
4. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für investive Maßnahmen nach Teil II sowie deren Vorbereitung und Begleitung.
5. Die zu fördernden Maßnahmen müssen notwendig und die entstandenen Ausgaben angemessen sein (vgl. Teil II Nr. 1.6.6 und 2.6.1).
6. Die Zuwendungen dürfen mit Ausnahme der Mittel für Vorbereitung und Begleitung nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergegeben oder ausgeliehen werden.
7. Bei der Erteilung von Aufträgen, außer bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, sind die LHO, die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO inkl. GemHVO-VWbuchfg 2009 und GemHVO Doppik), die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen, die Vergabe und Vertragsordnungen für Leistungen oder für Bauleistungen (VOF, VOL, VOB) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU-weite Ausschreibungen sowie das Hessische Vergabegesetz zu beachten. Sämtliche aktuellen Vergaberegelungen sind in der jeweils gültigen Fassung unter <http://www.had.de> veröffentlicht. Unabhängig von Art und Größenordnung des Auftrages ist bei allen Vergabeverfahren grundsätzlich ein Vergabevermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Diese Verpflichtung beinhaltet eine umfassende schriftliche Fixierung sowohl des förmlichen Verfahrensablaufs als auch des materiellen Inhalts der getroffenen Entscheidungen. Der Vergabevermerk ist parallel zum laufenden Verfahren zu fertigen, damit im Streitfall alle Begründungen der einzelnen Entscheidungsschritte vorliegen. Alle Bekanntmachungen nach den Verdingungsordnungen oder nach vorgreiflichem EU-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD, [www.had.de](http://www.had.de)) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden, zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).
8. Im Falle der Förderung mit Mitteln der GAK gelten zusätzlich die im jeweils gültigen Rahmenplan festgelegten „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“.
9. Private Träger können zu den Konditionen öffentlich nicht-kommunaler Träger gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ erfüllen. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
  - b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
  - c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs-, beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.
10. Bei Zuwendungen an Unternehmen muss der/die Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Er/sie soll außerdem seinen/ihren steuerlichen Sitz im Land Hessen haben. Der/die Antragsteller/in muss kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen (VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO).
11. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.
12. Prüffähige Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Auf Antrag kann im Einzelfall eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Voraussetzungen liegen in der Regel vor,

- wenn der Antrag auf Förderung bereits gestellt wurde, eine Bewilligung aber noch nicht erfolgt,
- die Verzögerung nicht dem Antragsteller anzulasten,
- dem Antragsteller die alleinige Finanzierung nicht zumutbar ist und
- die Maßnahme zum Abwenden größerer Schäden keinen Aufschub duldet oder
- die Verwirklichung der Maßnahme durch einen späteren Beginn grundsätzlich gefährdet ist.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung (z.B. Plan nach § 41 FlurbG) vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen.

13. Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte Originalrechnungen von Unternehmen und behördlichen Einrichtungen mit Ausnahme kommunaler Pflichtabgaben nachgewiesenen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für den geförderten Zweck. Planungskosten nach der aktuellen HOAI sind in Höhe der Mindestsätze zuwendungsfähig.
14. Die Hauptkostengruppen der DIN 276, erste Ebene, gelten als Ausgabenposition gemäß Nr. 1.2 der ANBest-GK und ANBest-P.
15. Soweit im Rahmen dieser Richtlinie ein Zuschuss zu Personalausgaben gewährt wird, sind die Personalausgaben transparent und nachvollziehbar darzustellen. Es darf keine Besserstellung zu vergleichbaren Landesbediensteten erfolgen.
16. Sollen für die Finanzierung eines Vorhabens neben Eigenanteil und Fördermitteln aus dieser Richtlinie ausnahmsweise noch Mittel aus anderen Förderprogrammen, z.B. des Bundes oder des Landes außerhalb ELER und GAK, bereitgestellt werden, sind die Fördermittel und Ausgaben des Vorhabens entsprechend der Programmzuordnung im Finanzierungsplan und Bewilligungsbescheid bzw. der Finanzplanung so einzusetzen, dass eine mehrfache Förderung derselben Ausgaben-Position ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist von der Bewilligungsstelle eine Vereinbarung nach VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO zu treffen. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darf im Regelfall 25 Prozent nicht unterschreiten. Soweit öffentlichen Zuwendungsempfängern noch finanzielle Leistungen (auch zweckgebundene Spenden) von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts projektbezogen bereitgestellt werden, sind diese von den Gesamtausgaben abzuziehen. Die Förderung ist auf die nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt.
17. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind vor Bemessung der Zuwendung um die Anteile zu vermindern, für die der Zuwendungsempfänger nach anderen Rechtsvorschriften Beiträge Dritter erhebt beziehungsweise erheben könnte (zum Beispiel Anlieger-, Straßenbeiträge).
18. Zu dem vom Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Fördermittel sind. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.
19. Beiträge der Beteiligten nach § 10 FlurbG sind keine Zuschüsse Dritter.

20. Bei manuellen Eigenleistungen werden die durch Originalrechnungen belegten Materialausgaben als zuschussfähige Ausgaben anerkannt.
- Bei Maßnahmen nach Teil II Nr. 1 und 2 können eigene Arbeits- und Sachleistungen von TG'en, Gemeinden und Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.
- Soweit investive Maßnahmen gefördert werden, zu denen öffentliche oder private Begünstigte Sachleistungen (Güter oder Dienstleistungen) beitragen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege bescheinigte Bezahlung erfolgt, sind die Bestimmungen des Artikel 48 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zu beachten.
- Für Lohn- und Maschinenkosten sind die Vergütungssätze der Maschinenringe in Hessen zugrunde zu legen.
21. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für investive Projekte im Einzelfall mindestens 5 000 Euro und für nicht investive Projekte im Einzelfall mindestens 3 000 Euro betragen (jeweils Nettobeträge).
22. Unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben zu erzielende Nettoeinnahmen sind im Rahmen der Festsetzung der Förderung abzuziehen. Unter „Nettoeinnahmen“ im Sinne dieser Regelung sind Einnahmen abzüglich der damit verbundenen Ausgaben zu verstehen, die bei einem Vorhaben bis Ende der Zweckbindungsfristen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen (vgl. VO (EU) Nr. 1407/2013, De-minimis-Beihilfen) entstehen.
23. Für investive Projekte ist die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessen langen Zeitraum sicherzustellen. Die Förderung nach Teil II erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung (Endabnahme),
  - b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung
- veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Bewilligungsbescheide enthalten die Zweckbindungsfristen und Rückforderungsbedingungen von Zuwendungen und bedürfen insofern der Anerkennung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger.

24. Bei der Umsetzung eines Projektes sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projektes sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange Behinderter sollen berücksichtigt werden.
25. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.
26. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz des Bundes. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
27. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

Nach Anhang III zu Art. 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind bei einer Förderung mit Mitteln der Europäischen Union von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger Informations- und Publizitätsmaßnahmen durchzuführen.

Für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen gelten die im „Rundschreiben ELER-Verwaltungsbehörde 03/2015“ der ELER-Verwaltungsbehörde vom 22. Dezember 2015 (siehe Anhang) enthaltenen Bestimmungen sinngemäß.

Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Art. 111 Abs. 1 jährlich ein Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum



des Landes Hessen (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben. Die Veröffentlichung erfolgt zentral für Deutschland.

28. Soweit die Programme den beihilferechtlichen Vorschriften der EU unterliegen, erfolgt die Förderung nach dem genehmigungsrechtlichen Status des jeweiligen Programms. Dies sind:

- „De minimis“-Beihilfen:

„De minimis-Beihilfen“ werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EG Nr. L 352 S. 1) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „De minimis-Beihilfen“ im Umfang von bis zu 200 000 Euro erhalten.

Sofern De-minimis-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 15 000 Euro nicht übersteigen (Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art.107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9)).

Sofern De-minimis-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 500 000 Euro nicht übersteigen (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art.107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8)).

Falls die o.g. Schwellenwerte durch bereits erhaltene „De minimis-Beihilfen“ erreicht werden bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten werden, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

Bei „De minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

- Freigestellte Beihilfen: Freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung

- EU Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
- EU Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

gewährt.

### **III. B. Förderbestimmungen für Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

Im Falle der Förderung auf der Grundlage des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen (EPLR) 2014-2020 sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und der auf dieser Grundlage genehmigte Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020,
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und die hierzu ergangenen delegierten Rechtsakte,

- Durchführungsverordnung (EU) Nr.808/2014 und 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014,
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 13. Februar 2015 zur Genehmigung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Hessen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Die Richtlinien für die Festlegung, Förderung und Finanzierung von Ausführungsmaßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, freiwilligen Nutzungstauschen und dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen (Finanzierungsrichtlinien) vom 1. Dezember 2011 (StAnz. 2012 S. 941) werden aufgehoben.

Diese Richtlinien werden, ohne den Anhang zu Teil III A Nr. 27 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 24.07.2015

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Landesentwicklung  
Az.: I 4-086-a-10-30#012

Im Auftrag

gez.

Biefang